Informationen zum Elternbeitrag ab 01.08.2022

Nach § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung der Stadt Brühl – Beitragssatzung Kindertagesbetreuung – vom 12.09.2016 haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.
Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Zur Feststellung, in welchem Umfang Sie Beiträge zu übernehmen haben, ist grundsätzlich die Höhe des Einkommens des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend. **Sofern das laufende Einkommen höher oder niedriger ist als das des vorangegangenen Kalenderjahres, ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen. Dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die noch im laufenden Jahr anfallen (z.B. Weihnachts-/Urlaubsgeld, Gratifikationen, Erfolgsbeteiligungen).**

Ich bitte Sie, die beiliegende Erklärung zum Elterneinkommen auszufüllen und mit den entsprechenden Einkommensnachweisen innerhalb von vier Wochen nach Zustandekommen des Betreuungsvertrages an die zuständigen Sachbearbeiterinnen per Email oder in Kopie an die

Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Postfach 1840
50319 Brühl

zu schicken.

Ihre Ansprechpersonen sind:

Frau Lenjani, Zimmer A014, Tel.02232-794810 (Mo-Fr)
alenjani@bruehl.de

Frau Kloos-Becke, Zimmer A014, Tel.02232-794811 (Mo/Di/Do)
ibecke@bruehl.de

Frau Mendolia Calella, Zimmer A014, Tel. 02232-794811 (Mi & Fr)
amendoliacalella@bruehl.de

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

Maßgebliches Einkommen

Für die Beitragseinstufung sind alle **positiven** Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes maßgebend. Den vg. Einkünften sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Erläuterungen zur Berechnungsweise des Elternbeitrages entnehmen Sie bitte der Satzung , die unter http://www.bruehl.de/rathaus/recht/ortsrecht.php einzusehen ist.

Beitragszeitraum

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, das dem Schuljahr (01.08. – 31.07.) entspricht. Der festgesetzte Elternbeitrag ist daher ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen ist.

Der Elternbeitrag ist nur für ein Kind zu zahlen

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Elternteilen gleichzeitig eine Tageseinrichtung, eine Kindertagesstelle, einen Minikindergarten oder die offene Ganztagsschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich für die Kinder unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

Beitrag für Pflegekinder

Für Kinder, die Leistungen nach § 33 SGB VIII erhalten (Pflegekinder), entfällt eine Beitragspflicht.

Erlass bzw. Teilerlass von Elternbeiträgen

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.
Wenn der Elternbeitrag für Sie zu hoch und die Zahlung Ihnen nicht zuzumuten ist, können Sie einen Antrag auf Erlass der Beiträge stellen.
Die individuelle Zumutbarkeitsprüfung erfolgt nach den Bestimmungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII.

Stand Juni 2022